

# **Verbandssatzung**

des

Zweckverbandes

zur

kommunalen

Klärschlammverwertung

Thüringen

Die in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 dieser Verbandssatzung aufgeführten Körperschaften schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband i. S. d. §§ 16 ff ThürKGG und führt den Namen:

#### **Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen**

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde \_\_\_\_\_, Landkreis \_\_\_\_\_.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen“.

## **§ 2**

### **Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind in der **Anlage 1** aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungskreis der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die ihnen als Pflichtige der Abwasserbeseitigung gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG und Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen obliegende Aufgabe der Klärschlammverwertung gemäß AbfKlärV. Der Verband hat insbesondere die Aufgabe,
- a) entsprechend § 3 Abs. 1 AbfKlärV den bei den Verbandsmitgliedern durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten,

- b) den bei Dritten, die von Verbandsmitgliedern mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt wurden, durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten, wenn der Klärschlamm dem Verband von den Dritten überlassen wird (§ 4 Abs. 2 dieser Verbandssatzung),
- c) den gemäß lit. a) und lit. b) angefallenen Klärschlamm von den Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Zwischenlagern zu den Klärschlammverwertungsanlagen des Verbands zu transportieren.

Mit der Übertragung der Aufgabe gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, in vollem Umfang von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet im Verbandsgebiet zu erlassen.
- (3) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Eigenbetriebes. Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung zur Führung des Eigenbetriebes. Ihr obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Nähere regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Eigenbetriebssatzung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband im Rahmen der Gesetze Unternehmen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

#### **§ 4**

#### **Überlassungspflichten/Benutzungspflichten**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den bei den Verbandsmitgliedern als Pflichtige der Abwasserbeseitigung gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm dem Verband zu überlassen.
- (2) Soweit Dritte von Verbandsmitgliedern mit der Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 47 Abs. 1 ThürWG beauftragt wurden und infolgedessen in deren Abwasserbehandlungsanlagen Klärschlamm anfällt, gilt auch dieser Klärschlamm als bei den Verbandsmitgliedern durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Klärschlamm i. S. d. Abs. 1. Die Verbandsmitglieder wirken darauf hin, dass dieser Klärschlamm dem Verband überlassen wird.
- (3) Der Verband erlässt Vorschriften zur Beschaffenheit des Klärschlammes sowie zum Klärschlammtransport.

#### **§ 5**

#### **Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, insbesondere eine thermische Klärschlammverwertungsanlage.

- (2) Die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dies gilt entsprechend bei der Beschlussfassung über die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage durch eine Gesellschaft, an der der Verband beteiligt ist.
- (3) Zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbands bestehen zivilrechtliche Entsorgungsverträge zwischen den Verbandsmitgliedern und privaten Drittbeauftragten über den Transport und die Behandlung von Klärschlamm. Diese bleiben durch die Verbandsgründung unberührt. Bis zum Auslaufen dieser Verträge ist die Überlassungspflicht gem. § 4 für das jeweilige Verbandsmitglied ausgesetzt. Die Verbandsmitglieder wirken darauf hin, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage diese Verträge beendet werden.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Verbandes sind
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbands- und Werkausschuss,
  3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Menge des durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bei dem Verbandsmitglied im Vorjahr (Stichtag 31.12.) angefallenen Klärschlammes (mechanisch entwässertes Klärschlamm, Originalsubstanz).

Auf Aufforderung, spätestens aber bis zum 31.01. des Jahres, übermitteln die Verbandsmitglieder dem Verband schriftlich die jeweils angefallene Klärschlammmenge des Vorjahres. Soweit die Daten nicht vorliegen, erhält das Verbandsmitglied abweichend von Absatz 4 eine Stimme.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 1000 t Klärschlamm eine Stimme. Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung des Verbandes erhalten. Hat ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen, so dürfen diese nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem Ausscheiden als gesetzlicher Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (6) Bedienen sich die Verbandsmitglieder zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben eines Eigenbetriebs i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürKO, hat jeweils ein Werkleiter bzw. bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung sein Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht kraft Gesetz, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbands- und Werkausschuss selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandsatzung;
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder einschließlich Festlegung etwaiger Bedingungen;
4. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern einschließlich Festlegung etwaiger Bedingungen;
5. Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
6. Auflösung des Verbandes;
7. Maßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan des laufenden Wirtschaftsjahres enthalten sind (außerplanmäßig), außer Maßnahmen, die aufgrund von Havariefällen und zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig sind;
8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert sowie die Verpflichtung hierzu;
10. Planung, Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
12. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
13. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes;
14. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
15. Planung, Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
16. Entscheidungen gemäß § 6 der Betriebssatzung.

- (2) Zur Wahrnehmung dieser vorgenannten Aufgaben tritt die Verbandsversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Verbandsversammlung überwacht die Verwaltung des Verbandes, insbesondere die Ausführungen ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und kann zu diesem Zweck vom Verbandsvorsitzenden Auskunft und Akteneinsicht fordern.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagungszeit und -ort sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, d. h. zumindest eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung bekannt zu machen. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor der Auslegung abgeschlossen ist.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere ersichtlich sein muss:
1. wer in der Sitzung anwesend war;
  2. welche Gegenstände verhandelt wurden;
  3. welche Wahlen vollzogen wurden;
  4. wer das Wort ergriffen hat.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl erreichen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit ein Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse über

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
3. die vertragliche Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband,
4. die Auflösung des Verbandes

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, es sei denn, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welcher der Bewerber in die Stichwahl kommen.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsitzender**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse und Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde mitzuteilen.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertretern unterzeichnet.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den allgemeinen Vorschriften der ThürKO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Diese Eilentscheidungskompetenz gilt nicht für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes. Er ist ihr Dienstvorgesetzter.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses**

Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen alle Regionen, die im Verband vertreten sind, gleichmäßig vertreten sein.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses**

- (1) Der Vorsitzende des Verbands- und Werkausschusses ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände des Verbands- und Werkausschusses vor. Er leitet die Sitzung und ihm obliegt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Jedes Verbands- und Werkausschussmitglied hat eine Stimme.

- (4) Der Verbands- und Werkausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbands- und Werkausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbands- und Werkausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses gelten der § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses als beschließender Ausschuss sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses als vorberatender Ausschuss sind nicht öffentlich.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses**

Der Verbands- und Werkausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Verbands- und Werkausschusses aus dem Gesetz, der Verbandssatzung, der Betriebssatzung oder aus den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann dem Verbands- und Werkausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Verband richtet am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein.
- (2) Zum Geschäftsleiter kann der Werkleiter des Eigenbetriebs bestellt werden. Der Geschäftsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Einstellung eines Geschäftsleiters bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen.

## **§ 17**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sowie andere zu ehrenamtlichen Tätigkeiten Verpflichtete, erhalten nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung eine Verdienstausschüttung- und Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für ihre Auslagen.
- (2) Die Einzelheiten der Entschädigung werden durch Satzung geregelt.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Die Wirtschaft des Verbandes selbst wird gemäß § 36 ThürKGG zusammen mit der des Eigenbetriebs in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Prüfbericht ist auch den Mitgliedern des Verbands- und Werkausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Der Verbands- und Werkausschuss hat über den Prüfbericht zu beraten.

## **§ 19**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine und individuelle Betriebskostenumlage sowie eine allgemeine Umlage.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage oder des Abschlusses eines Verwertungsvertrages auf der Grundlage einer Ausschreibung über das gesamte Verbandsgebiet wird eine allgemeine Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, um die durch die Klärschlamm Entsorgung entstehenden Kosten zu decken. Umlageschlüssel für die allgemeine Betriebskostenumlage ist die im Vorjahr (Stichtag 31.12.) bei den Verbandsmitgliedern insgesamt angefallene Klärschlammmenge im Verhältnis zur Klärschlammmenge des einzelnen Verbandsmitglieds (einheitlicher Tonnagesatz).
- (3) Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage oder des Abschlusses eines Verwertungsvertrages auf der Grundlage einer Ausschreibung über das gesamte Verbandsgebiet (Interimszeit) wird eine individuelle Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, um die durch die Klärschlamm Entsorgung für das jeweilige Verbandsmitglied entstehenden Kosten zu decken. Die individuelle Betriebskostenumlage bemisst sich nach der im Vorjahr (Stichtag 31.12.) bei dem jeweiligen Verbandsmitglied angefallenen Klärschlammmenge und den hierfür für Entsorgung dieser Menge individuell entstehenden Kosten (individueller Tonnagesatz).
- (4) Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine Einnahmen gemäß Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlageschlüssel für die allgemeine Umlage für das einzelne Verbandsmitglied ist das Verhältnis der Klärschlammmenge des bei dem Verbandsmitglied durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlammes zur bei den Verbandsmitgliedern durch den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen insgesamt anfallenden Gesamtklärschlammmenge. Als Klärschlammengen gelten die dem Vorjahr (Stichtag 31.12.) zugrundeliegenden Klärschlammengen.

- (5) Die Aufwendungen der vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachten Sonderleistungen sind von diesem gesondert in Form von individuellen Sonderumlagen zu erstatten. Das gleiche gilt für Aufwendungen für Leistungen, die nicht allen Verbandsmitgliedern im gleichen Umfange gewährt werden.
- (6) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen nach den Abs. 2 bis 5 werden durch Bescheid festgesetzt (Umlagebescheid) und aufgefodert (Zahlungsaufforderung).
- (7) Die Umlagebeträge sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

## **§ 20**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Vor Ablauf von fünf Jahren ist ein Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ausgeschlossen. Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Verband muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsitzenden erfolgen. Der Verband wird dadurch nicht aufgelöst.
- (2) Die zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied bestehenden vertrags- und vermögensrechtlichen Beziehungen sind durch vertragliche Vereinbarung (Auseinandersetzung) einvernehmlich zu regeln. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von gezahlten Umlagen wie auf das übrige Verbandsvermögen oder Teilen hiervon. Sofern dem Verband daraus Vermögensvorteile entstehen, sind diese gegenüber dem ausscheidenden Verbandsmitglied angemessen auszugleichen.
  - b) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von Anlagenteilen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Anlagenteilen. Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.

## **§ 21**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Einigung der Verbandsmitglieder über die Abwicklung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung der Gläubiger und Einziehung der Forderungen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge über.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

## **§ 22**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Satzungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Daneben können Satzungen auch in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

## **§ 23**

### **Verfahren bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Falls in den Verhandlungen der Schlichtungsstelle keine Einigkeit erreicht werden kann, steht den Beteiligten der Rechtsweg zu dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

**§ 24**  
**Sonstiges**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält und für den Fall der Auslegung von Vorschriften dieser Satzung finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung:

Verbandsmitglieder sind:

- 1.)
- 2.)
- ...

Hinweis:

Hier sind die gesetzlichen Vertreter der zukünftigen Verbandsmitglieder mit Vornamen und Namen sowie Funktion aufzuführen. Diese haben die zu vereinbarenden Satzung nach Beschlussfassung durch das jeweils zuständige Gremium unter Angabe des Ortes sowie des Datums zu unterschreiben (falls vorhanden, bitte auch das Siegel des jeweiligen Verbandsmitglieds verwenden).